

Beschwerde gegen den Teilbeschluss vom 30.07.2020 Az. 14 F 6392/19

Ayleen Lyschamaya hat im September 2020 durch ihren Rechtsanwalt diese Beschwerde einlegen lassen.

Die Antragsgegnerin [Ayleen Lyschamaya] legt gegen den Teilbeschluss (Az. 14 F 6392/19) vom 30.7.2020 folgende Beschwerde ein:

- 1. Der Antragsteller studiert nicht Vollzeit; ungeklärt ist, ob der Antragsteller Teilzeit oder nur pro forma studiert.**
- 2. Der Antragsteller ist aufgrund seines Vermögens von mindestens XXX,- Euro nicht bedürftig; der direkt vergleichbare rechtskräftige Beschluss für eine vermögende Studentin mit einkommensstarken, vermögenden Eltern (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.10.2015 – 2 UF 107/15) blieb unbeachtet.**
- 3. In Hinblick auf die BAFÖG-Antragspflicht des Antragstellers wurde gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung (Grundsatzurteil: BGH, Urteil vom 19. Juni 1985 – IVb ZR 30/84 – FamRZ 1985, 916) entschieden. In diesem Zusammenhang wurde das Darlehen der Großmutter nicht nach den Vorgaben des BGH beurteilt.**
- 4. Die Entscheidung verstößt gegen das Grundgesetz, Art. 2 Abs. 1 GG.**
- 5. Die Unterhaltspflicht gegenüber dem nicht privilegierten volljährigen Antragsteller wurde inhaltlich nicht von den verschärften Bedingungen der gesteigerten Erwerbsobliegenheit gegenüber Minderjährigen unterschieden.**
- 6. Die tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich des zu erwartenden Schulabschlusses des Antragstellers wurden nicht berücksichtigt.**
- 7. Die Informationsobliegenheit des Antragstellers ebenso wie die gegenseitige Fürsorgepflicht wurden nicht beachtet.**

Im Einzelnen:

1. Der Antragsteller studiert nicht Vollzeit; ungeklärt ist, ob der Antragsteller Teilzeit oder nur pro forma studiert. (zu Punkt 3 Seite 9)

Der Teilbeschluss unterstellt von vorneherein, dass der Antragsteller Vollzeit studiert und wertet aufgrund dieser Annahme unter Punkt 3 auf Seite 9 dessen selbständige Tätigkeit als überobligatorische Einkünfte. Tatsächlich jedoch ist zunächst die Anspruchsgrundlage des Antragstellers für Unterhalt zu prüfen, nämlich inwieweit er überhaupt studiert.

Wenn lediglich eine Teilzeitausbildung absolviert bzw. in Teilzeit studiert wird, widerspricht dies der unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung, nach welcher das Kind seine Ausbildung ernsthaft zu betreiben

und so schnell wie möglich abzuschließen hat. Dies setzt voraus, dass die Ausbildung bzw. das Studium in Vollzeit und nicht lediglich in Teilzeit betrieben wird. Wählt das Kind für sich eine andere Ausbildungsvariante, so darf dies nicht zu Lasten der unterhaltsverpflichteten Eltern gehen.

Daher kann auch die außerordentlich fehlerhafte Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnungen zu diesem Zeitpunkt nicht außer Acht gelassen werden. Die Antragsgegnerin hat im internationalen Steuerrecht promoviert und als Wirtschaftsprüfungsassistentin früher Firmen geprüft. Insofern kann sie die Einnahmen-Überschussrechnungen dahingehend beurteilen, dass nur die Einnahmen (für 2018 fehlen jegliche Angaben, in 2019 wohl XXX,- Euro und in 2020 voraussichtlich XXX,- Euro) stimmen dürften. Hinzu könnte ein Gründungszuschuss kommen.

Für seine positive Entwicklungsprognose legt der Antragsteller nur die vorangegangenen Monate zugrunde, ohne die für eine Sprachkonferenzsoftware außerordentlich günstige Entwicklung durch Corona zu berücksichtigen. Der Antragsteller befindet sich mitten in einem erfolgreichen Unternehmensstartup, was mit entsprechendem zeitlichen Aufwand verbunden ist.

Der Antragsteller ist seit 2018 (Mit-)Firmeninhaber von XXX, nicht zu verwechseln mit XXX (also im „X“ unterscheidbar). Er gibt sich als XXX – XXX, XXX, XXX (Adresse des XXX der Großmutter) im Impressum an. XXX ist eine selbstentwickelte Sprachkonferenzsoftware, welche fortlaufende Aktualisierungen, Teambesprechungen der Beteiligten, die Betreuung von Servern, Erstellung und Beantwortung von Forumsbeiträgen, Aufnahmen von Videos, Pflege eines Internetschops und mehrerer Websites, sonstige Öffentlichkeitsarbeit, Rechnungserstellung/Buchhaltung und gerichtliche Auseinandersetzungen (die offenbar zu Lasten des Antragstellers gehen) erfordert.

- Anlage: Agg-17 -

XXX-Impressum

XXX-Firmenwebsite

XXX-Shop

<https://de.everybodywiki.com/XXX>

Bei diesem sehr hohen Zeitaufwand seiner Unternehmensgründung, kann von einem Vollzeitstudium keinesfalls ausgegangen werden. Fraglich ist sogar, ob der Antragsteller überhaupt ein Teilzeit-Studium durchführt oder ob seine Einschreibung lediglich pro forma erfolgte, um studentische Vergünstigungen und Unterhalt zu bekommen. Immerhin hat er seine Selbständigkeit monatelang trotz Nachfragen bis zuletzt verschwiegen, wohl in der Hoffnung, dass sie in Überrumpelungstaktik erst zur mündlichen Verhandlung vorgelegt, nicht mehr wirklich beachtet würde. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er überhaupt ernsthaft wenigstens Teilzeit studiert. Doch sogar auch in diesem Fall befindet er sich vorrangig in seiner selbständigen Existenzgründung, die nicht durch Unterhalt der Eltern zu finanzieren ist.

2. Der Antragsteller ist aufgrund seines Vermögens von mindestens XXX,- Euro nicht bedürftig; der direkt vergleichbare rechtskräftige Beschluss für eine vermögende Studentin mit einkommensstarken, vermögenden Eltern (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.10.2015 – 2 UF 107/15) blieb unbeachtet.
(zu Punkt 4 Seite 9ff)

Für die Beurteilung der Vermögensobliegenheit des Antragstellers geht der Teilbeschluss sehr ausführlich auf den Schenkungsvertrag zwischen dem Antragsteller und seiner Großmutter ein. Letztlich ist dieser sogar hauptsächlich entscheidend dafür, dass dem Antragsteller Bedürftigkeit zugesprochen wird.

Daher ist zunächst zu klären, auf welcher Grundlage dieser Schenkungsvertrag in den Teilbeschluss einbezogen wird.

In dem Teilbeschluss heißt es selber auf Seite 10 „... Zwar gilt für die mit einer Schenkung verbundene Auflage im Sinne des § 525 Abs. 1 BGB nach überwiegender Ansicht das hier nicht gewährte Formerfordernis des § 518 Abs.1 BGB (Palandt/Weidenkaff, BGB, 79. Aufl. 2020, § 525 Rn. 2), mit der Folge, dass die Auflage hier – anders als die bereits vollzogene Schenkung – als nichtig anzusehen ist. ...“
...“

Da eine nichtige Auflage nicht urteilsrelevant sein kann, bezieht der Teilbeschluss sie wohl lediglich indizienmäßig (dafür aber viel zu ausführlich) mit ein. Um in diesem Fall jedoch den tatsächlichen Sachverhalt – und nicht nur diesen kleinen Ausschnitt – zu beurteilen, ist es erforderlich, die gesamte Vertragsbeziehung zwischen dem Antragsteller und seiner Großmutter zu klären. Dazu ist insbesondere auf die Motivation einzugehen, die zu diesem nachträglichen Schenkungsvertrag führte, nachdem 18 Jahre lang ohne jegliche Auflagen monatlich in den Fonds eingezahlt wurde. Die Antragsgegnerin beantragt, die Auskünfte der Großmutter unter eidesstattliche Versicherung zu stellen, denn die nicht gewährte Form des Vertrages könnte durchaus ein Hinweis darauf sein, dass dieser Vertrag nur als Gefälligkeit für den laufenden Prozess aufgesetzt wurde.

Gegen eine rein indizienmäßige Einbeziehung des Vertrages spricht allerdings, dass es im Teilbeschluss auf Seite 10 heißt „... weil er sich dem Risiko einer Rückforderung der Schenkung durch seine Großmutter ausgesetzt sähe. ...“. Das heißt, der Teilbeschluss stellt konkret auf die Konsequenz des Vertrages – und somit wohl doch auf eine nichtige Rechtsgrundlage – ab.

Insofern ist vertragsrechtlich zu prüfen, auf welchen Betrag sich die ohnehin nichtige Auflage allenfalls beziehen kann. Der nichtige Schenkungsvertrag wurde, zumindest nach dem angegebenen Datum, am XXX abgeschlossen. Bis dahin wurden dem Antragsteller bereits etwa (XXX[100%] Euro * 18 Jahre / 19 Jahre =) XXX[94%] Euro ohne Verfügungsbeschränkung geschenkt.

Eine Schenkung von Hand zu Hand erfolgt durch Übergabe der Sache vom Schenker an den Beschenkten. In diesem Fall ist die Schenkung formfrei gültig. Der Abschluss vom Schenkungsvertrag fällt mit seiner Erfüllung zusammen. Im Prinzip muss der Besitz an der Sache an den Beschenkten übertragen werden. Das kann auch in abstrakter Form geschehen, z.B. durch die Eröffnung eines Bankkontos. Das heißt, XXX[94%] Euro wurden dem Antragsteller bereits ohne Auflage geschenkt, bevor der nichtige Vertrag mit seiner Großmutter ihm weitere Schenkungen mit Verfügungsbeschränkung versprach. Der Antragsteller verfügt also über Vermögen von mindestens XXX[100%] Euro, welches sich aus XXX[94%] Euro ohne Auflage und weiter anwachsenden XXX[6%] Euro mit nichtiger Auflage zusammensetzt.

Tatsächlich spielt dieser ohnehin nichtige Schenkungsvertrag für die Bedürftigkeitsprüfung im Unterhaltsrecht jedoch überhaupt keine Rolle. Der erste Leitsatz des VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.9.2007 – 12 S 2539/06, openJur 2012, 66577, lautet: **Für die ausbildungsförderungsrechtliche Vermögenszuordnung sind rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen über Vermögensgegenstände unerheblich.** Zahlt ein naher Verwandter, eine Großmutter, für den Enkel Geldmittel auf ein Sparkonto ein, oder hier in einen Fonds, so ist dieses Vermögen eines Auszubildenden zu berücksichtigen; schuldrechtliche Verfügungsbeschränkungen sind unbeachtlich. Dieses Urteil ist sowohl auf das schon vorhandene Vermögen als auch auf die weiteren zur Verfügung gestellten Gelder anwendbar.

Wenn der Teilbeschluss auf Seite 11 darauf hinweist, dass die Antragsgegnerin der Schenkungsaufgabe nicht widersprochen haben soll, so liegt dies daran, dass es sich erübrigt, einem Vertrag zu widersprechen, welcher von vorneherein nichtig ist, nach der Rechtsprechung in Bezug auf die ausbildungsförderungsrechtliche Vermögenszuordnung nicht relevant ist und sich lediglich auf XXX[6%] Euro von einem Vermögen in Höhe von XXX[100%] Euro bezieht.

Nachdem der Teilbeschluss zunächst die Nichtigkeit der Schenkungsaufgabe feststellt, fährt er ohne weitere Begründung für diese Vorgehensweise auf Seite 11 fort „... Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit der Vermögensverwertung kann aber die ... Verfügungsbeschränkung ... dennoch nicht unbeachtet bleiben. ...“ Diese Zumutbarkeitsprüfung führt dann – sogar unter Berücksichtigung der nichtigen Auflage – zu dem Ergebnis, dass „... dem Antragsteller in Hinblick auf den beträchtlichen Umfang seines Vermögens eine Teilverwertung zuzumuten sein könnte ...“ (Seite 11).

Kurzgefasst wird also

- (1) die Nichtigkeit des Vertrages ignoriert,
- (2) dieser auf bereits längst geschenktes Vermögen rückwirkend angewendet,
- (3) die Rechtsprechung, nach welcher rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen über Vermögensgegenstände für die ausbildungsförderungsrechtliche Vermögenszuordnung unerheblich sind, außer Acht gelassen und
- (4) auf dieser – wirklich schon bemerkenswerten – Grundlage **dennoch die Zumutbarkeit der Vermögensobliegenheit nicht ausgeschlossen.**

Insofern ist zu prüfen, inwieweit das Vermögen den Unterhaltsbedarf des Antragstellers abdeckt. Auf Seite 10 in dem Teilbeschluss heißt es „... Allerdings handelt es sich bei dem dem Antragsteller schenkungsweise zur Verfügung gestellten Betrag von rund XXX,- Euro selbst dann, wenn ihm ein höherer Betrag als „Notgroschen“ für unvorhergesehenen Bedarf zu belassen wäre, um ein Kapital, das umgelegt auf die voraussichtliche Ausbildungsdauer von geschätzt dreieinhalb Jahren zusammen mit dem Kindergeld durchaus ausreichen könnte, um den Unterhaltsbedarf des Antragstellers gemäß den Leitlinien des Kammergerichts ebenso wie denjenigen des OLG Frankfurt a. M. (2019: 735,00 Euro; 2020: 860,00 Euro) decken würde. ...“ Dieser Beurteilung des Vermögens von mindestens XXX[100%] Euro wird anschließend im Teilbeschluss lediglich ein nichtiger Vertrag ohne ausbildungsförderungsrechtliche Relevanz in Höhe von XXX[6%] entgegengehalten. Damit kommt der Teilbeschluss dann zu dem Ergebnis: „... Eine Verwertungsobliegenheit des Antragstellers, die der klaren Verwendungsvorgabe der Schenkerin zuwiderläuft, lässt sich schwerlich bejahen, ...“ (Seite 11). **Das heißt, der Teilbeschluss verneint die Verwertungsobliegenheit des Antragstellers aufgrund eines von der Motivation her zweifelhaften, nichtigen und ausbildungsförderrechtlich nicht relevanten Vertrages, welcher sich lediglich auf XXX[6%] Euro von XXX[100%] Euro bezieht.**

Unterhaltsbedürftigkeit besteht immer dann, wenn ein Unterhaltsberechtigter **nicht in der Lage** ist, sich aus seinen eigenen Einkünften und seinem Vermögen selbst zu unterhalten (§ 1577 Abs.1 BGB). Bedürftig ist ein Unterhaltsberechtigter demnach nur insoweit, wie sein Bedarf nicht gedeckt ist; d.h. Bedürftigkeit umschreibt das, was dem Berechtigten zur Bedarfsdeckung tatsächlich noch fehlt.

Der ungedeckte Bedarf des Antragstellers liegt bei rund 100,- Euro pro Monat (Schreiben vom 12.7.2020 Seite 3). Bezogen auf die im Teilbeschluss auf Seite 10 zu Grunde gelegte geschätzte Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren ergibt sich ein Betrag von 42 Monate * 100,- Euro = 4.200,-. Es ist dem Antragsteller durchaus zuzumuten, aus seinem weiterhin monatlich anwachsenden Vermögen von mindestens XXX Euro gerade einmal 4.200,- Euro in seine eigene Ausbildung zu investieren. Das sind

lediglich XXX % seines beträchtlichen Vermögens. Berücksichtigt man für diese Berechnung nur das Kindergeld, ergibt sich ein höherer Prozentsatz, welcher dem Antragsteller aber immer noch mehr als das Doppelte des üblicherweise vom Bundesgerichtshof zugesprochenen Notgroschens belässt.

Im Teilbeschluss auf Seite 11 heißt es „... Eine Verwertungsobliegenheit des Antragstellers, die der klaren Verwendungsvorgabe der Schenkerin zuwiderläuft, lässt sich schwerlich bejahen, **jedenfalls unter der Prämisse nicht beengter wirtschaftlicher Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Eltern** [Hervorhebung hinzugefügt] ...“ Und etwas später: „... Selbst wenn dem Antragsteller im Hinblick auf den beträchtlichen Umfang seines Vermögens eine Teilverwertung zuzumuten sein könnte, bedeutet dies nicht, dass jegliche Unterhaltspflicht seiner Eltern von vorneherein entfällt. ...“. Für diese Aussagen missachtet der Teilbeschluss die Prüfungsebenen der Gesetzesnorm.

1. Prüfungsebene: Anspruchsgrundlage
2. Prüfungsebene: Bedarf
3. Prüfungsebene: Bedürftigkeit des Antragstellers
4. Prüfungsebene: Leistungsfähigkeit der Antragsgegnerin
5. Prüfungsebene: Begrenzung und Ausschluss

Wenn der Teilbeschluss für die Verwertungsobliegenheit des Antragstellers auf Seite 11 die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern berücksichtigt, übersieht er, dass sich eine Billigkeitsprüfung in Bezug auf den Antragsteller nur (weitere Unbilligkeitsgründe liegen nicht vor) auf den Notgroschen bezieht. Dieser beträgt für den Antragsteller XXX,- Euro und damit ein Vielfaches von dem, was der Bundesgerichtshof üblicherweise an Beträgen (in der Regel um die 5.000,- Euro) zuspricht. Selbst wenn man nur sein Kindergeld für die Berechnung berücksichtigt, verbleibt dem Antragsteller noch mehr als das Doppelte des üblichen Notgroschens. Insofern ist keine Unbilligkeit gegeben.

Da dem Antragsteller zunächst eine Vermögensverwertung zuzumuten ist, ist sein Unterhaltsanspruch auf der dritten Prüfungsebene beendet. Der Antragsteller ist nicht bedürftig. Damit sind die weiteren Prüfungsebenen nicht mehr relevant.

Genau so wurde auch im direkt vergleichbaren rechtskräftigen Beschluss (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.10.2015 – 2 UF 107/15) für eine vermögende Studentin mit einkommensstarken, vermögenden Eltern entschieden. Unter Beachtung der Prüfungsebenen war es nicht relevant, dass gleich beide ihrer Eltern einkommensstark und vermögend waren:

Rz. 14 „... *Volljährige Kinder, die sich in Ausbildung befinden und ihren Lebensbedarf nicht durch eigenes Erwerbseinkommen decken können, haben hierzu auch den Stamm ihres Vermögens einzusetzen, bevor sie einen (oder beide) Elternteile auf Ausbildungsunterhalt in Anspruch nehmen können; ihnen ist lediglich ein so genannter Notgroschen für Fälle plötzlich auftretenden (Sonder-)Bedarfs zu belassen. Dies folgt im Umkehrschluss aus § 1602 Abs. 2 BGB, wonach minderjährige unverheiratete Kinder lediglich die Einkünfte aus ihrem Vermögen, nicht jedoch das Vermögen selbst, bedarfsdeckend zu verwenden haben (BGH Urteil vom 5. November 1997 – XII ZR 20/96 Rz. 26 ff – zitiert nach Juris). Einzusetzen ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht lediglich zweckgebunden zur Finanzierung der Ausbildung zugewandtes Vermögen, sondern jegliches zur freien Verfügung des volljährigen Kindes stehende Vermögen ungeachtet seiner Herkunft und etwaiger mit der Zuwendung verbundener Vorstellungen des Zuwendenden oder des Kindes.*

Rz. 15 Ein Kind, das mit Eintritt seiner Volljährigkeit über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, hat deshalb vorhandenes Vermögen sukzessive zur Deckung seines Lebensbedarfs während der Ausbildung einzusetzen; ...“

In diesem rechtskräftigen Beschluss wurde der Studentin zugemutet, zunächst 53,6 % ihres Vermögens zu verwenden (Rz. 17 und 18) und von dem verbleibenden Rest – bis zum Schonbetrag – ihren zukünftigen Unterhalt zu bestreiten (Rz. 24).

3. In Hinblick auf die BAFÖG-Antragspflicht des Antragstellers wurde gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung (Grundsatzurteil: BGH, Urteil vom 19. Juni 1985 – IVb ZR 30/84 – FamRZ 1985, 916) entschieden. In diesem Zusammenhang wurde das Darlehen der Großmutter nicht nach den Vorgaben des BGH beurteilt. (zu den Punkten 5 bis 7 Seiten 11 und 12 und Punkt 1 Seite 8)

Nach ständiger Rechtsprechung (Grundsatzurteil: BGH, Urteil vom 19. Juni 1985 – IVb ZR 30/84 – FamRZ 1985, 916 und diverse weitere Urteile) kann ein Kind von seinen Eltern keinen Unterhalt verlangen, wenn es seinen Unterhaltsbedarf auch durch BAFÖG-Leistungen – oder in diesem Fall **eine noch günstigere Darlehensfinanzierung** – selbst decken kann.

Der Vorrangigkeit einer BAFÖG-Finanzierung folgt der Teilbeschluss im Grundsatz. Allerdings bringt er dann Einwände, die wie schon zuvor bei der Vermögensobliegenheit, die Entscheidungshierarchie nicht beachtet. So weist der Teilbeschluss einerseits in Punkt 7 (Seite 12) darauf hin, dass der einkommensstarke und vermögende Vater der Bedürftigkeit des Antragstellers nicht entgegengehalten werden kann, weil dies erst bei der Berechnung des Unterhalts relevant sei. Andererseits tut der Teilbeschluss in Punkt 5 (Seite 11) aber genau dies selber gegenüber dem BAFÖG-Antrag. So soll auf den nach ständiger Rechtsprechung erforderlichen BAFÖG-Antrag verzichtet werden können, weil der Antragsteller einen leistungsstarken Vater hat. Derartig mit zweierlei Maß sollte ein Teilbeschluss nicht messen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist von der Reihenfolge her zuerst ein BAFÖG-Antrag zu stellen und dann erst Unterhalt zu fordern. Tatsächlich wäre der Antragsteller jedoch bereits durch sein beträchtliches Vermögen an seiner fehlenden Bedürftigkeit gescheitert, sodass er einen BAFÖG-Antrag wohlweislich gar nicht erst stellte. Seine fehlende Bedürftigkeit ist ihm jedoch gleichermaßen für den BAFÖG-Antrag ebenso wie für seinen Unterhalts-Antrag entgegenzuhalten. Das war dem Antragsteller durchaus bewusst, sodass er sein Vermögen bei seinem Antrag auf Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren verschwiegen hat, bis die Antragsgegnerin darauf aufmerksam machte.

Unter Punkt 6 auf Seite 12 heißt es im Teilbeschluss *„... kann ein/e volljährige/r Studierende/r nicht darauf verwiesen werden, sich seinen Unterhalt durch Darlehen anderer Verwandter als der Eltern oder Dritter zu finanzieren, sofern die unterhaltspflichtigen Eltern leistungsfähig sind. ...“* Damit verwechselt der Teilbeschluss, wie schon zuvor bei der Vermögensobliegenheit, wieder die Prüfungsebene 3, Bedürftigkeit des Antragstellers, mit der Prüfungsebene 4, Leistungsfähigkeit der Eltern. Die Zumutbarkeit einer Darlehensaufnahme ist unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern und zuerst zu prüfen.

Der BGH hat in seiner zur Minderung der Bedürftigkeit des Kindes durch BAFÖG-Darlehen grundlegenden Entscheidung vom 19.06.1985 ausgeführt, dass es dem Unterhaltsberechtigten im Rahmen des Zumutbaren obliege, die Möglichkeit zur Kreditaufnahme zu nutzen. Diese

Voraussetzungen hat der BGH angesichts der außerordentlich günstigen Darlehensbedingungen eines BAFöG-Darlehens bejaht. Das heißt, entscheidend sind die Darlehensbedingungen. Wenn der Teilbeschluss auf Seite 12 Punkt 6 meint, dass es dem Antragssteller nicht zugemutet werden kann, „... *sich seinen Unterhalt durch Darlehen ... zu finanzieren ...*“ widerspricht er damit ganz eindeutig der höchstrichterlichen und jahrzehntelangen ständigen Rechtsprechung. Die einem BAFöG-Darlehen vergleichbare Kreditaufnahme bei seiner Großmutter ist gegenüber einem Unterhaltsanspruch vorrangig.

Der Antragsteller hat nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Möglichkeit zur Kreditaufnahme zu nutzen, wenn diese durch die Darlehensbedingungen zumutbar ist. Diese Voraussetzungen erfüllt die Darlehensvergabe seiner Großmutter.

Wenn sich der Teilbeschluss auf Seite 8 auf ein Urteil zur Freiwilligkeit erbrachter Leistungen bezieht, steht dieses dem BAFöG-Darlehen-Grundsatzurteil nicht entgegen. In dem angeführten Urteil geht es um die aufopferungsvolle, liebevolle Pflege eines schwerstbehinderten Angehörigen durch die Ehefrau, welche dafür ihre Ausbildung aufgegeben hat. Dieses große persönliche Opfer, welches die Ehefrau erbringt, kann ihr niemals – im Gegensatz zu einem Darlehen – zurückgezahlt werden. Beim Antragsteller dagegen handelt es sich um Geldzuwendungen der Großmutter in einerseits Vermögens- und andererseits Darlehensform: „... *Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Antragsteller mitgeteilt, dass er außerdem einen Kredit bei seiner Großmutter väterlicherseits aufgenommen habe, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. ...*“ (Seite 3 Teilbeschluss).

Für die Prüfungsebene 3, der Bedürftigkeit, ist bis hierhin festzuhalten, dass sich der Antragsteller sowohl durch sein beträchtliches Vermögen als auch durch BAFöG-günstigeres Darlehen selber finanzieren kann. Damit fehlt es dem Antragsteller gleich in doppelter Hinsicht an der Bedürftigkeit für einen Unterhaltsanspruch.

Tatsächlich handelt es sich bei den laufenden Zuwendungen der Großmutter zu den Lebenshaltungskosten ihres einzigen Enkels am Studienort und den Einzahlungen in den Ausbildungsfonds ohnehin um einen einheitlichen Lebensvorgang wie er bei vermögenden Familien durchaus üblich ist. Doch stattdessen wird der inhaltliche Lebensvorgang durch den Teilbeschluss argumentativ auseinandergerissen, um die Einzelvorgänge zulasten der Antragsgegnerin abzuwerten. Tatsächlich erfolgen alle Zahlungen der Großmutter an den Antragsteller gleichermaßen unabhängig von der Antragsgegnerin, denn „hohe Schulden“ bei seiner Großmutter stehen allenfalls geringfügigem Unterhalt durch seine Mutter gegenüber. Vermeintlich fehlende Zahlungen der Antragsgegnerin haben mit den großzügigen Zuwendungen der Großmutter nichts zu tun.

4. Die Entscheidung verstößt gegen das Grundgesetz, Art. 2 Abs. 1 GG (zu Punkt 7 Seite 12ff (Seite 13))

In ihrem Schreiben vom 12.7.2020 macht die Antragsgegnerin auf Seite 4 mit Fettdruck und Ausrufezeichen darauf aufmerksam, dass ihre Dispositionsfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist. Dennoch wischt der Teilbeschluss bewusst, bei ansonsten umfänglichen Spekulationen, die Grundrechte der Antragsgegnerin mit nur einem einzigen Satz beiseite. Auf Seite 13 heißt es lapidar: „... *Die grundrechtliche Handlungsfreiheit ... wird durch die Unterhaltspflicht eingeschränkt. ...*“. **Das ist rechtsfehlerhaft und wird gerügt.** Nicht das einfache Recht begrenzt das höherrangige Verfassungsrecht, sondern umgekehrt. Das schlägt sich nach ständiger Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts auch in Unterhaltsfragen nieder, vgl. BVerfGE 80, 286 (294); 57 361 (388); Beschl. v. 25.06.2002, NJW 2002, S.2701.

Die Bedeutung der Grundrechte der Antragsgegnerin wurde verkannt, denn wiederum, wie schon zuvor bei der Vermögensobliegenheit und der Darlehensbeurteilung, missachtet der Teilbeschluss die Entscheidungshierarchie. Nachdem zunächst die Anspruchsgrundlage und dann die Bedürftigkeit des Antragstellers zu prüfen und jeweils zu verneinen waren, stellt der Teilbeschluss nunmehr die Unterhaltspflicht der Antragsgegnerin über das Grundgesetz. Das vorrangige Recht der Antragsgegnerin auf freie Persönlichkeitsentfaltung hätte gegenüber ihrer nachrangigen Unterhaltsverpflichtung abgewogen werden müssen.

Die Antragsgegnerin ist als Ayleen Lyschamaya Spirituelle Meisterin der Am-Ziel-Erleuchtung© und begleitet die Menschheit bei ihrem evolutionären Entwicklungssprung auf ein höheres Bewusstseinsniveau. Dieser evolutionäre Entwicklungssprung folgt einem universellen Plan, welchen die Antragsgegnerin unterstützt.

<https://www.am-ziel-erleuchtung.de/universeller-plan/>

Dieser universelle Plan gibt Zeitfenster für bestimmte göttlich-irdische Gestaltungen vor, die dem Ganzen dienen. Im ersten Quartal 2019 hatte die Antragsgegnerin ihre bisherige psychotherapeutische Tätigkeit aufzugeben, um ihre Bücher zu überarbeiten. Dies war sehr wichtig, weil ihre Bücher eine Grundlage dafür sind, die Welt zu verändern. Inwieweit jedes einzelne ihrer Bücher dazu geeignet ist, die Welt zu verändern, beschreibt sie auf ihrer Website (bitte nach unten scrollen):

<https://www.am-ziel-erleuchtung.de/weltveraenderinnen-weltveraenderer-erleuchtung/>

Die Antragsgegnerin verwendet diesen Gerichtsprozess für die symbolisch-energetische Gestaltung des göttlich-irdischen Durchdringens. Deswegen macht die Antragsgegnerin sich die große Mühe, sehr ausführliche Schriftsätze persönlich zu verfassen, obwohl sie auch unter Zugrundelegung ihrer damaligen immer noch vergleichsweise niedrigen Einkünfte in Anbetracht des geringen Bedarfs des Antragstellers sowie seines einkommensstarken und vermögenden Vaters im Ergebnis keinen Unterhalt zu zahlen hätte.

Doch geht es mit diesem Prozess um sehr viel mehr. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin sind beide Gründerseelen. Aus ihrer gemeinsamen karmischen Vergangenheit heraus wird mit diesem Prozess ein symbolisch-energetischer Führungswechsel zum Universellen hin durchgespielt, der sich feinstofflich auf das gesamte Energiesystem der Menschheit auswirkt. Zu diesem Führungswechsel gehört unter anderem, dass sich die Antragsgegnerin in ihrer Lebensgestaltung nach den universellen Vorgaben richtet, statt ihrem Sohn hinterher zu laufen (nachfolgend die Punkte 5 und 6), weil dieser es nicht für nötig hält, seine Mutter über seine Ausbildungspläne zu informieren.

Als ihr Sohn aufgrund seines karmisch fraktionierten Bewusstseins die Unterstützung seiner Mutter brauchte, hat er sie bis hin zu einem geradezu als Wunder erscheinenden Abitur mit 1,6 bekommen. Heute braucht die Menschheit die Unterstützung der Antragsgegnerin.

Dementsprechend ist die freie Persönlichkeitsentfaltung der Antragsgegnerin gegenüber der Möglichkeit eines Unterhaltsanspruches des Antragstellers als bedeutender anzusehen. Das heißt, die berufliche Umstellung der Antragsgegnerin ist zu respektieren, ohne ihr fiktive Einkünfte zuzurechnen.

5. Die Unterhaltspflicht gegenüber dem nicht privilegierten volljährigen Antragsteller wurde inhaltlich nicht von den verschärften Bedingungen der gesteigerten Erwerbsobliegenheit gegenüber Minderjährigen unterschieden (zu Punkt 7 Seite 12ff (Seite 13))

Zunächst vorweg zur Erwerbsobliegenheit des Antragstellers (zu Punkt 2 Seite 8f): Der Teilbeschluss begründet auf Seite 9 den Hintergrund der dort zitierten Rechtsprechung richtigerweise mit „... dass der/die Studierende sich mit der gebotenen Zielstrebigkeit der Ausbildung widmen und in angemessener Dauer einen Beruf erlernen soll, ...“. Genau diese Zielsetzung der Rechtsprechung ist dem Antragsteller entgegenzuhalten, denn eine berufsbezogene Nebentätigkeit in einem MINT-Fach fördert seine Berufsausbildung. Insbesondere während der Corona-Zeit, während der eine Vollzeit-Studienausbildung nicht gegeben war und stattdessen IT-Spezialisten ganz besonders nachgefragt wurden, wäre eine Werksstudententätigkeit angebracht gewesen. Da von Firmen berufsbezogene Erfahrung im Lebenslauf erwartet wird, wird dem Hintergrund der Rechtsprechung im Fall des Antragstellers gerade dann entsprochen, wenn dieser einer Werksstudententätigkeit nachgehen würde.

Tatsächlich stellte sich jedoch nach vorangegangenen diversen verneinten Nachfragen erst zur mündlichen Verhandlung schließlich heraus, dass der Antragsteller selbständig tätig ist. Diese Selbständigkeit ist nicht als positive berufsbezogene Erfahrung im Lebenslauf zu beurteilen, weil Firmen davon ausgehen, dass sich ehemals Selbständige nicht mehr gut in Betriebsabläufe einfügen können. Dementsprechend handelt es sich um eine wichtige grundlegende Berufsentscheidung, welche im IT-Bereich ein Studium tendenziell überflüssig macht. Tatsächlich setzt der Antragsteller seine Arbeitskraft ja auch in erster Linie für sein Unternehmen ein.

Zur Erwerbsobliegenheit der Antragsgegnerin führt der Teilbeschluss auf Seite 13 aus, dass „... strengere Bedingungen ...“ als im Rahmen des Minderjährigenunterhalts anzuwenden sind – wendet dann jedoch im Weiteren die Bedingungen wie für Minderjährigenunterhalt an. Beispielsweise werden höchstmögliche Ansprüche an die Antragsgegnerin gestellt, vom Antragsteller Auskünfte über dessen berufliche Pläne zu erhalten, obwohl die Informationspflicht im Unterhaltsrecht beim Antragsteller liegt. Auch ist die unterhaltsunabhängige Motivation für die Aufgabe ihrer Psychotherapientätigkeit verstärkt zu würdigen. Das sind nur zwei Beispiele, denn tatsächlich fehlt durchgängig die zwischen Minderjährigen- und Volljährigenunterhalt differenzierende Anwendung der Gesetzesnorm.

Bei einer Differenzierung ist davon auszugehen, dass die Unterhaltsrechte des Antragstellers gegenüber der freien Persönlichkeitsentfaltung der Antragsgegnerin in den Hintergrund treten. Das heißt, das bereits dargelegte Grundrecht der Antragsgegnerin aus Art. 2 Abs. 1 GG wird zusätzlich bekräftigt.

6. Die tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich des zu erwartenden Schulabschlusses des Antragstellers wurden nicht berücksichtigt (zu Punkt 7 Seite 12ff)

Der Teilbeschluss geht übereinstimmend mit der Antragsgegnerin davon aus, dass diese ihre Praxis unabhängig von dem Studium ihres Sohnes aufgegeben hat. Insoweit folgt er dem von der Antragsgegnerin dargelegten Sachverhalt. Der Teilbeschluss fordert jedoch darüber hinaus – unter Missachtung der Informationsobliegenheit des Antragstellers sowie der gegenseitigen Fürsorgepflicht –

- a) dass sich die Antragsgegnerin aktiv nach den beruflichen Plänen ihres Sohnes hätte erkundigen müssen, um darauf erst ihre eigene Persönlichkeitsentfaltung aufbauen zu dürfen, und
- b) unterstellt fälschlicherweise, dass ein Studium wahrscheinlich gewesen wäre.

„... Das Gericht verkennt nicht, dass die Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Aufgabe ihrer freiberuflichen Tätigkeit offenbar im Unklaren über den schulischen Werdegang und die Ausbildungspläne des Antragstellers war und dass dieser sie bis zu diesem Zeitpunkt nie auf Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen hatte. ...“ (Seite 13). Das Gericht verkennt aber ganz gewaltig den damaligen Entwicklungszustand des Antragstellers und geht darauf auch mit keinem Wort ein. Dem letzten Kenntnisstand der Antragsgegnerin nach stellte sich nicht die Frage, ob ihr Sohn Abitur machen würde oder nicht, sondern ob er überhaupt irgendeine Form von Schulabschluss schaffen würde. Der Antragsteller zeigte ausgesprochen auffällige Werte in diversen Tests zu Asperger-Autismus. Diese sehr umfangreichen Unterlagen können auf Wunsch des Gerichtes – wie bereits der vorigen Instanz angeboten – vorgelegt werden.

Die Auffälligkeiten ihres Sohnes zeigten sich vor allem in einer Inselbegabung für Naturwissenschaften bei gleichzeitigem Nicht-Erkennen von Zusammenhängen und sprachlichen Defiziten, die soweit gingen, dass er angeeignete sprachliche Fähigkeiten regelmäßig wieder verlor. Dementsprechend förderte die Antragsgegnerin die Sprach- und Sozialkompetenz ihres Sohnes von klein auf. Das zögerte die fortschreitende relative (die sprachlichen Anforderungen in der Schule wurden zunehmend anspruchsvoller und der Abstand zu seinen Klassenkameraden größer) Verschlechterung seiner sprachlichen Defizite zunächst hinaus. Dabei wirkten sich seine Defizite zugleich auf alle anderen Fächer aus, in denen die Inhalte vorwiegend sprachlich vermittelt wurden.

Als absehbar wurde, dass seine schulische Laufbahn ganz und gar gefährdet war, entwickelte die Antragsgegnerin die auditive EMDR-Therapie für ihren Sohn. Es handelte sich um ein entwicklungsförderndes Experiment auf völligem Neuland, aber mit den gezielten Bewusstseinsverfahren seiner Mutter, weil es für ihren Sohn in schulischer Hinsicht nichts mehr zu verlieren, aber viel zu gewinnen gab. Für die Einzelheiten seiner Defizite und der auditiven EMDR-Therapie wurde bereits im Schreiben der Antragsgegnerin vom 12.7.2020, Seite 5, auf deren veröffentlichte Fachartikel hingewiesen.

Die letzten Zeugnisse des Antragstellers, welche seine Mutter noch erhielt, bestätigten den ohne entwicklungsfördernde Intervention zu erwartenden Abwärtstrend, welcher das Erreichen des Abiturs ausschloss (siehe die Vermerke zur weiteren Schullaufbahn auf den Zeugnissen) – bevor sich der Therapieerfolg mit Zeitverzögerung einstellte, von dem die Antragsgegnerin nicht mehr erfuhr. Bei zwei promovierten Akademikereltern verbot sich angesichts des erwarteten schulischen Misserfolgs eine Nachfrage nach der Ausbildung des Antragstellers geradezu von selbst, um ihrem Sohn diesen nicht unter die Nase zu reiben. Stattdessen nahm die Antragsgegnerin dahingehend Kontakt zu ihrem Sohn auf, dass sie ihm zu seinem Geburtstag Glückwünsche sendete, auf die er aber nicht antwortete.

Auch die Einschätzung im Teilbeschluss Seite 13 „... dass der Antragsteller immer Schulen besucht hatte, die die Möglichkeit der Erlangung der (Fach-)Hochschulreife vorsahen, ...“ verkennt die Sachlage. Die Grundschule riet dem Antragsteller ausdrücklich vom Besuch eines Gymnasiums ab. Entgegen dieser Empfehlung hat die Antragsgegnerin im persönlichen Gespräch mit dem Direktor des Berliner Gymnasiums darauf bestanden, ihren Sohn dennoch dort einzuschulen. Die sprachlichen Defizite des Antragstellers waren so groß, dass es für einen Schulabschluss keine Rolle spielte, welche Schulform er besuchen würde. Stattdessen ging es der Antragsgegnerin um ein positives soziales Umfeld, insbesondere da ihr Sohn aufgrund seiner schwachen Sozialkompetenz bereits zuvor ein Opfer von Mobbing geworden war und der entsprechende Junge mit seiner Gruppe die Sekundarschule am Ort besuchen würde.

Der für ihre Berufsumstellung entscheidungsrelevante letzte Kenntnisstand der Antragsgegnerin sah so aus, dass sie für ihren Sohn hoffte, dass er einen ausreichenden Schulabschluss für eine seinen Interessen entsprechende Lehre schaffen und dann eine Lehrstelle finden würde. Gegebenenfalls hätte er in der Firma seines Vaters unterkommen können. Nachdem sie auch mit seiner Volljährigkeit nichts von ihrem Sohn hörte, ging die Antragsgegnerin davon aus, dass sich diese zum damaligen Zeitpunkt einzig realistische Erwartung erfüllt hatte.

Wenn es auf Seite 14 im Teilbeschluss heißt „... Die Antragsgegnerin wäre ... gehalten gewesen, ... in Erfahrung zu bringen, welche Berufspläne der Antragsteller hatte und ob mit Unterhaltsbedarf zu rechnen sein würde. ...“ kann dem nur entgegengehalten werden: so eine Auskunftersuchensobliegenheit gibt es nicht. Zudem ignoriert der Teilbeschluss völlig die bisherigen Prozess Erfahrungen. Wenn der Antragsteller in allen Schriftsätzen behauptete, keine eigenen Erwerbseinkünfte zu beziehen, um schließlich nach diversen Nachfragen erst ganz zuletzt direkt zur mündlichen Verhandlung seine freiberufliche Tätigkeit einzugestehen – wie kann der Teilbeschluss dann davon ausgehen, dass seine Mutter außergerichtlich irgendwelche Auskünfte von ihrem Sohn bekommen hätte?

Zu Punkt b) auf Seite 15 des Teilbeschlusses ist anzumerken, dass die Inanspruchnahme des Gerichtes durch den Antragsteller mutwillig erfolgt ist. Darauf wurde in so gut wie jedem Schriftsatz der Antragsgegnerin hingewiesen.

Beispielsweise im Schreiben vom 17.04.2020 heißt es: *“Auch mit 18 Jahren bzw. mit Eintritt seiner Volljährigkeit hat der Antragsteller über ein Jahr lang keinen Unterhalt gefordert, sondern sich erst mit 19 Jahren – völlig überraschend und ohne vorherige Kontaktaufnahme gleich mutwillig per Gericht – an seine Mutter gewandt.“* Dieses Zitat bezieht sich zusammenfassend auf vorangegangene ausführliche Erläuterungen zur Mutwilligkeit des gesamten Verfahrens.

Die Antragsgegnerin hat umgekehrt ihrerseits, sogleich als sie von dem Auskunftswunsch des Antragstellers erfuhr – noch vor Beginn des Hauptverfahrens –, sämtliche Auskünfte zu ihrer beruflichen Situation erteilt, sodass um fiktive Einkünfte gestritten wird. Dieser Punkt ist umso stärker zu berücksichtigen, als dass der Antragsteller seine selbständige unternehmerische Tätigkeit bis zuletzt verschwiegen hatte. Dementsprechend wurde seine Anspruchsgrundlage, ob er Teilzeit oder überhaupt studiert, nicht thematisiert.

Es kann nicht sein, dass die Antragsgegnerin Kosten für ein Verfahren übernehmen soll, mit dem der Antragsteller projektive Bedürfnisse zu befriedigen versucht. Der Teilbeschluss konnte sich offenbar nur einen bedürftigen Studenten, nicht aber einen anspruchsvollen Millionärssohn vorstellen, der es gewohnt ist, andere (in diesem Fall das Gericht) für seine persönlichen Zwecke zu benutzen. Das Gericht war zu keinem Zeitpunkt für die ungeklärten Beziehungspunkte zwischen Mutter und Sohn zuständig.

7. Die Informationsobliegenheit des Antragstellers ebenso wie die gegenseitige Fürsorgepflicht wurden nicht beachtet (zu Punkt 7 Seite 12ff)

Nicht nur die einzelnen Inhalte (siehe den vorherigen Punkt 6), sondern auch die Gesamtwürdigung des Sachverhaltes ist zu beanstanden. In dem Teilbeschluss werden seitenlang Entschuldigungen für das passive Verhalten des Antragstellers gesucht, bis dieser sich plötzlich zu seiner überfallartigen Klage entschließt. Umgekehrt wird dagegen von der Antragsgegnerin verlangt, dass diese ihr Leben in Hinblick auf ein nicht zu erwartendes Studium ihres Sohnes ausrichtet. Dabei wurde die Mutter noch nicht

einmal über den Wechsel seines Gymnasiums informiert, obwohl es im Unterhaltsrecht verpflichtend ist, ungefragt Information im Hinblick auf veränderte Verhältnisse zu geben.

Damit missachtet der Teilbeschluss das Gegenseitigkeitsprinzip, nach welchem nicht die Antragsgegnerin eine Auskunftersuchensobliegenheit (eine solche gibt es nicht), sondern der Antragsteller stattdessen eine Informationsobliegenheit hat. Dem Antragsteller war bekannt, dass seine Mutter keinesfalls mit seinem Abitur und Studium rechnen konnte. Mit seiner Volljährigkeit wäre er verpflichtet gewesen, seine Mutter über sein aktuelles Gymnasium und den voraussichtlich erfolgreichen Schulabschluss zu informieren, sodass diese sich mit ihrer Lebensplanung darauf hätte einstellen können. Der Antragsteller durfte als eigenverantwortlicher Erwachsener auch nicht einfach darauf vertrauen, dass sein Vater diese Information bereits gegeben hätte, sondern hätte nachfragen oder unabhängig von diesem die Antragsgegnerin informieren müssen. Die fehlende Information über sein bestandenes Abitur fiel zudem in seine Volljährigkeit. Diese Verletzung seiner Informationsobliegenheit kann dem Antragsteller nur als mutwillig vorgeworfen werden, da es keinerlei Gründe gab, diese nicht zu erfüllen.

Damit verstieß der Antragsteller sowohl gegen seine Informationsobliegenheit als auch gegen die gegenseitige Fürsorgepflicht. Doch weder die Informationsobliegenheit des Antragstellers noch die gegenseitige Fürsorgepflicht werden im Teilbeschluss auch nur erwähnt.

Zusammenfassung

Prüfungsebene 1 – Anspruchsgrundlage:

- 1. Der Antragsteller studiert nicht Vollzeit; ungeklärt ist, ob der Antragsteller Teilzeit oder nur pro forma studiert.**

Prüfungsebene 3 – der Antragsteller ist aus den folgenden Gründen nicht bedürftig:

- 2. Er kann sich aufgrund seines Vermögens von mindestens XXX,- Euro finanzieren; direkt vergleichbarer rechtskräftiger Beschluss für eine vermögende Studentin mit einkommensstarken, vermögenden Eltern (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.10.2015 – 2 UF 107/15).**
- 3. Er konnte ein Darlehen aufnehmen, welches den Zumutbarkeitsanforderungen des BGH-Grundsatzurteils entspricht (BGH, Urteil vom 19. Juni 1985 – IVb ZR 30/84 – FamRZ 1985, 916).**

Damit entfällt sein Unterhaltsanspruch ebenso wie sein vorbereitender Auskunftsanspruch aus Mangel an Bedürftigkeit.

Prüfungsebene 4 – der Antragsgegnerin ist aus den folgenden Gründen kein fiktives Einkommen zuzurechnen:

- 4. Die sorgfältige Abwägung ihrer höherrangigen Grundrechte gemäß Art. 2 Abs. 1 GG gegenüber den Ansprüchen des Antragstellers kommt zu diesem Ergebnis.**

5. **Diese Abwägung (Punkt 4) wird zusätzlich bekräftigt, wenn statt einer Erwerbsobliegenheit für Minderjährige eine Erwerbsobliegenheit gegenüber Volljährigen zu Grunde gelegt wird.**
6. **Nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Sachverhaltes konnte die Antragsgegnerin nicht mit einer Unterhaltsverpflichtung rechnen.**
7. **Der Antragsteller hat seine Informationsobliegenheit ebenso wie die gegenseitige Fürsorgepflicht verletzt, was nicht der Antragsgegnerin anzulasten ist.**

Der Antragsteller wird aufgefordert, seine Pflichten aus dem universellen Plan heraus zu übernehmen.

Schriftsatz vom 10.9.2020 von Ayleen Lyschamaya